



4 | FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

Fachkräfteeinwanderung – Eine Chance für Ihren Betrieb

Das müssen Handwerksbetriebe wissen

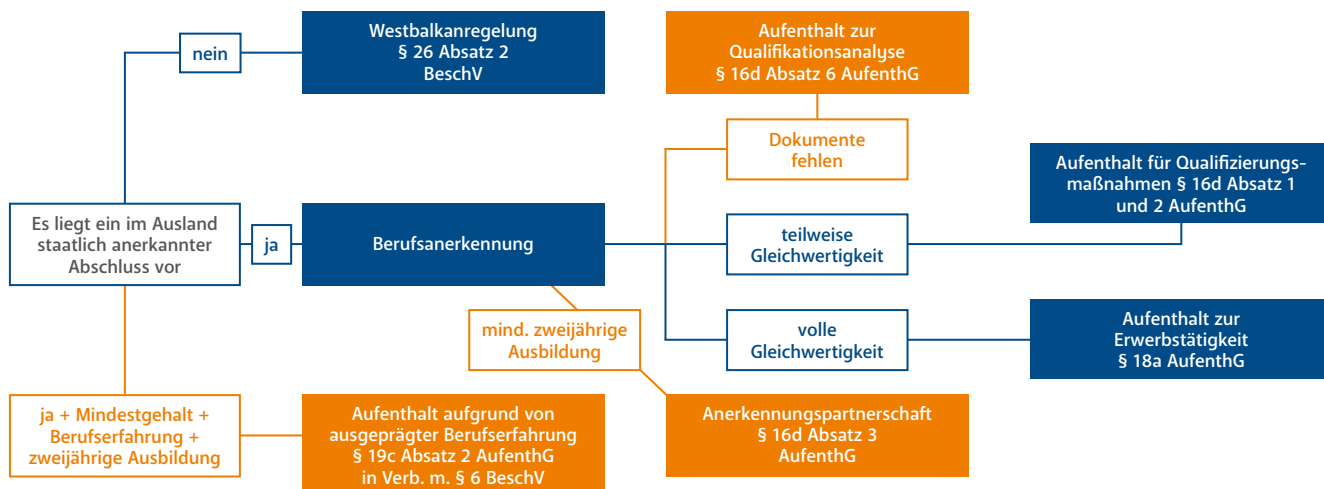
Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung erweitern ab November 2023 sukzessive die Möglichkeiten zur Beschäftigung internationaler Fachkräfte. Informieren Sie sich über diese Chance für Ihren Betrieb!

Hinweis:



Bereits seit 2020 konnten anerkannte Fachkräfte aus Drittstaaten nach Deutschland einreisen und einen Aufenthaltstitel erwerben, um im Handwerk zu arbeiten. Die Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung bringt ab Ende 2023 Neuerungen mit sich, welche die Einwanderung und Beschäftigung von internationalen Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten weiter erleichtern sollen.

Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung



Diese Aufenthaltstitel für qualifizierte Arbeits- und Fachkräfte können für Handwerksbetriebe interessant sein:

Aufenthaltsmöglichkeiten für Personen mit einem im Herkunftsland anerkanntem Berufsabschluss aus dem Ausland

Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit als anerkannte Fachkraft (§ 18a AufenthG)

Fachkräfte aus Drittstaaten können für jede qualifizierte Beschäftigung nach Deutschland kommen, wenn eine volle Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation vorliegt.

Aufenthalt aufgrund von ausgeprägter Berufserfahrung (§ 19c Absatz 2 AufenthG, in Verbindung mit § 6 BeschV)

ab März 2024

Personen mit einem formalen Abschluss aus einem Drittstaat, der auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung beruht, dürfen zur Beschäftigung nach Deutschland kommen, wenn sie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, die zu der Beschäftigung befähigt, in den letzten 5 Jahren nachweisen können. Eine formale Berufsanerkennung des ausländischen Abschlusses ist nicht notwendig, wenn der Betrieb ein Mindestgehalt von 45% der Beitragsbemessungsgrenze oder als tarifgebundenes Unternehmen den Tariflohn zahlt.

Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen (§ 16d Absatz 1 und 2 AufenthG)

Bei einer Teilanerkennung der ausländischen Berufsqualifikation können Fachkräfte für Qualifizierungsmaßnahmen einreisen. Die »Anpassungsqualifizierung« mit dem Ziel der vollen Berufsanerkennung kann in einem geplanten Lehrgang oder auch in einem Betrieb erfolgen, wenn überwiegend Praxiserfahrung zu erwerben ist.

Aufenthalt im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Absatz 3 AufenthG)

ab März 2024

Internationale Fachkräfte können zudem im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft befristet nach Deutschland kommen, um zu arbeiten. Anstelle eines vor der Einreise abzuschließenden Anerkennungsverfahrens müssen sich Arbeitgeber und Fachkraft in diesem Fall dazu verpflichten, das Anerkennungsverfahren unmittelbar nach der Einreise einzuleiten und zur vollen Anerkennung zu führen. Im Falle einer teilweisen Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation muss eine Anpassungsqualifizierung erfolgen. Auch hierzu müssen sich beide Vertragspartner verpflichten.

Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse (§ 16d Absatz 6 AufenthG)

ab März 2024

Antragstellende können für einen befristeten Aufenthalt (sechs Monate) zum Zwecke einer Qualifikationsanalyse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens einreisen. Das ist hilfreich, wenn Dokumente für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens fehlen. Die Berufsqualifikation kann in diesem Fall durch eine praktische Kompetenzfeststellung der Handwerkskammer nachgewiesen werden.

Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte § 20a und b AufenthG)

ab Juni 2024

Wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, können Menschen, die in Deutschland leben und arbeiten wollen, unter bestimmten Voraussetzungen für ein Jahr zur Arbeitsplatzsuche einreisen. Dieser neue Aufenthaltstitel wird als Chancenkarte bezeichnet. Voraussetzung für den Erhalt der Chancenkarte ist das Erreichen einer Mindestpunktzahl, die durch persönliche Merkmale, wie z. B. Deutschkenntnisse, Berufserfahrung oder Alter, erzielt werden kann. Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Chancenkarte sind ein ausländischer, im Erwerbsland anerkannter Abschluss und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 oder englische Sprachkenntnisse B2. Wer einen Abschluss besitzt, der in Deutschland voll anerkannt ist, erhält die Chancenkarte ohne weitere Voraussetzungen.

Tipp für Betriebe:



Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche kann eine Probebeschäftigung oder Nebentätigkeit von bis zu 20h / Woche aufgenommen werden. So können Betriebe potenzielle neue Mitarbeitende kennenlernen und deren Kompetenzen einschätzen.

Einreisemöglichkeiten ohne staatlich anerkannten Berufsabschluss aus dem Ausland

Aufenthalt zur Ausbildung (§ 16a AufenthG)

Personen aus einem Drittstaat können auch im Rahmen einer Ausbildung in Deutschland beschäftigt werden, wenn sie ausreichende Sprachkenntnisse haben und ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Die Ausbildung von jüngeren Menschen aus Drittstaaten kann für Handwerksbetriebe ebenfalls eine attraktive Form der Fachkräftegewinnung darstellen.

Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 BeschV)

Personen aus bestimmten Staaten des Westbalkans können zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen, ohne dass eine formale Berufsanerkennung vorliegen muss. Die Zahl der Personen, die auf diese Weise zur Beschäftigung nach Deutschland kommen dürfen, ist beschränkt.

Tipp für Betriebe:



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Mit Vollmacht der Fachkraft können Betriebe die Verfahrensdauer zur Einreise (Einreisevisumserteilung, ggf. Anerkennung der Berufsqualifikation) durch Beantragung des beschleunigten Verfahrens bei der zuständigen Ausländerbehörde verkürzen (gegen eine Gebühr von 411 €).

Wer hilft Ihnen bei Fragen weiter?

»Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland«

Telefon: +49 30 1815-1111

»Make it in Germany«

Fachkräfte aus dem Ausland finden (Gewinnung, Integration, Unterstützung)

www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/

Tipp:

Weitere Tipps, wie Betriebe mit internationalen Fachkräften in Kontakt treten können, finden Sie in unserem **Merkblatt 9: Internationale Fachkräfte finden**.



Örtlicher Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service

Örtliche Handwerkskammern

Ihre zuständige Handwerkskammer berät Sie zum Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen, sodass einwandernde Fachkräfte bestmöglich in den betrieblichen Ablauf integriert werden können.

www.handwerkskammer.de.

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden sorgfältig recherchiert und ausführlich mit Fachexpert*innen abgestimmt, geben jedoch nur einen ersten Einblick in das Thema. Daher übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben.

GEFÖRDERT VOM